Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425), in Verbindung mit §§ 12 und 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten aus Gründen der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda und ihrer Einrichtungen werden Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren und Kosten ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage).
- (2) Für besondere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach den tatsächlichen Aufwendungen fest.
- (3) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

/ 4 \	A 1 "1				
(1)	(aehiir	renschu	Idner	IST	wer.

- den Antrag für die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung stellt, sie veranlasst oder empfangen hat,
- Erwerber/Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
- sich gegenüber der Stadt Hoyerswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder
- sonst nach dem Gesetz die Kosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und Bewilligung durch die jeweils

zuständige Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder bei Leistungen, die erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung durch bzw. im Auftrag der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung.

- (2) Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sind in Reihen- und Gemeinschaftsgrabstätten je Bestattung für die Dauer der Mindestruhezeit und je Wahlgrabstätte für die Dauer der Grabstättennutzung im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Hoyerswerda, 27.01.2021

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

1. 2. 3. 4. 5.	Benutzungsgebühren Bestattungsgebühren Grabnutzungsgebühren Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) Pflegegebühren für Gemeinschaftsanlagen Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen Gebühren für Umbettungen Gebühren zur Verlängerung der Grabnutzungsrechte	
В.	Verwaltungsgebühren	
A.	Benutzungsgebühren in €	
1.	Bestattungsgebühren	
1.1. 1.1.1 1.1.2 1.2 1.2.1 1.3 1.4	Gebühr für Erdbestattungen für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres Gebühr für Urnenbeisetzungen Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit: 50 % der Gebühren von 1.2 Bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm: Gebühr von 1.1 bzw. 1.2 zzgl. 20 % Urnen oder Särge über Normalgröße nach § 11 der Friedhofssatzung: Gebühr von 1.1 bzw. 1.2 zzgl. 20 %	303,48 404,64 202,32 101,16
1.5	Symbolische Bestattung	50,58
2.	Grabnutzungsgebühren	
2.1 2.1.1	Grabstätten für Erdbestattungen Erdreihengräber	
2.1.1 2.1.1 2.1.1 2.1.2	.2 für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres.3 Grabstelle in der Erdgrabanlage	59,89 159,71 159,71
2.1.2 2.1.2 2.1.2 2.2	2.1 Erdwahlgrab	255,54 598,92
2.2.1 2.2.2	Urnenreihengrab	59,89

zweistelliges Urnenwahlgrab

vierstelliges Urnenwahlgrab

Paargrab

2.2.2.1

2.2.2.2 2.2.2.3 69,87

104,81

59,89

2.2.3	Gemeinschaftsanlagen	
2.2.3.1	Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	59,89
2.2.3.2	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	39,93
2.2.3.3	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage für Familien	49,91
2.2.3.4	Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage für Kinder	00.05
	1 Urne für Tot- und Fehlgeborene	29,95
2.2.3.4.	2 als Sarg mit max. 0,30 m Länge und 0,20 m Breite für Tot- und Fehlgeborene	29,95
3.	Friedhofsunterhaltungsgebühren	
3.1	je Wahlgrabstätte jährlich	14,28
3.2	je Bestattung in Reihengrabstätten, Gemeinschaftsanlagen	
	einschließlich anonymen Urnenfeldern jährlich	14,28
		,
4.	Pflegegebühren für Gemeinschaftsgrabanlagen für 20 Jahre	
4.1	Grabstätte in der Erdgrabanlage	2.594,10
4.1	Grabstätte in der Paargrabanlage	1.394,47
4.3	Grabstätte in der radigiabenlage Grabstätte in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	89,04
4.4	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	902,89
4.5	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für Familien	902,89
5.	Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen	
5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle Waldfriedhof	175,75
5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle Neida bzw. in den Trauerhallen der Ortsteile	100,00
5.3	Benutzung des Kühlraumes je Tag	,
	(erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag)	15,50
5.4	Benutzung des Leichenbesorgungsraumes	98,13
6.	Gebühren für Umbettungen	
6.1	Umbettungen aus Erdgrabstellen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	
6.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	606,96
6.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	809,28
6.2	für Verstorbene, die zur Wiederbestattung auf einem auswärtigen Friedhof nur	
	ausgebettet werden bzw. für die Wiederbestattung von Verstorbenen, die auf	
	einem auswärtigen Friedhof bereits bestattet waren, gelten die	
6.2	Bestattungsgebühren nach Ziffer 1.1	101 61
6.3 6.4	Urnenumbettungen innerhalb der Stadt Hoyerswerda für die Wiederbeisetzung von Urnen, die vorher an einem anderen Ort außerhalb	404,64
0.4	der Stadt ruhten bzw. für die Ausbettung von Urnen zur auswärtigen	
	Wiederbeisetzung	202,32
	v	,-,-

7. 7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten pro Jahr für Erdreihengrab für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nach Ziffer 2.1.1.1 für Erdwahlgrab nach Ziffer 2.1.2.1 für Doppelwahlgrab nach Ziffer 2.1.2.2 für zweistelliges Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2.2.1 für vierstelliges Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2.2.2 für Paargrab nach Ziffer 2.2.2.3	5,99 10,22 19,96 2,79 4,19 2,99
B. Ve	erwaltungsgebühren in €	
1.	Verwaltungsgebühr für einen Antrag zur Aus- oder Umbettung nach § 14 der Friedhofssatzung	38,00
2.	Gebühr für die Bearbeitung eines Grabmalantrages nach § 22 der Friedhofssatzung	19,00
3.	Gebühr für die Überführung eines Verstorbenen zur auswärtigen Bestattung/ Beisetzung, sofern keine Bestattungs-/Beisetzungsgebühr zu entrichten war	8,00
4.	Gebühr für die Bearbeitung einer Genehmigung auf Einebnung einer Grabstätte nach § 20 (2) der Friedhofssatzung	23,00
5.	Gebühr für die Anordnung der Ersatzvornahme nach §§ 23 (2), 25 (4) und 26(5) der Friedhofssatzung	23,00
6.	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzurkunde	8,00
7.	Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	15,00
8.	Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	8,00
9.	Gebühr für das Versenden einer Urne zzgl. Porto	38,00
10.	Nachforschungen/Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Grabstätte je angefangene 30 Minuten	23,00
11.	Vergabe von Grabrechten oder Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen	15,00
12.	Urnenanforderungen, Beisetzungsgenehmigungen	8,00
13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je angefangene 30 Minuten	23,00
14.	Gebühr für sonstige, hier nicht aufgeführte Verwaltungstätigkeiten je angefangene 30 Minuten	23,00
15.	Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlunge Leistungen im Sinne von § 1 entstehen.	en und